

# ORTSGEMEINDE KOTTWEILER-SCHWANDEN, OT KOTTWEILER BEBAUUNGSPLAN: "AN DER TRIFT" ÄNDERUNG I

## TEIL - A M. = 1 : 1000



### ZUM BEBAUUNGSPLAN „AN DER TRIFT“ ÄNDERUNG I IN KOTTWEILER-SCHWANDEN

#### BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

##### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das Neubaugelände „An der Trift“ umfasst ein Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO. Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 3 ansonsten zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

##### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Aufgrund des § 16 Abs. 2 BauNVO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 BauNVO darf die Grundflächenzahl (GRZ) höchstens 0,35 und die Geschossflächenzahl (GFZ) maximal 0,60 betragen. Auf die Geschossflächen sind auch die Flächen von Kellerkellerräumen in anderen Geschossen, die baurechtlich keine Vollgeschosse sind, einschließlich der zugehörigen Trepperräume und Liftsaulen mit anzurechnen (§ 20 Abs. 3 BauNVO). Aus ortsgestalterischen Gründen wird gemäß § 16 Abs. 2 die 5 BauNVO anstelle der Zahl der Vollgeschosse die maximal zulässige Traufhöhe festgesetzt. Beschränkt ist die Vorderkante Außenwand mit der oberen Schichtkante der Dachendeckung, gemessen in der Gebäudehöhe. Baugruben sind jeweils der Straßenrandbügelung vor der Hausmitte. Die Höhe ist auch bei Rückversätzen in der Fassade (zum Straßenraum hin) bindend, wenn der Versatz mehr als die Hälfte der Gebäudehöhe erfasst.

##### 3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Für das Neubaugelände gilt die offene Bauweise gemäß § 22 BauNVO, wobei nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig sind.

##### 4. Stellung der Baukörper, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Festsetzungen der Bauweise geben- oder traufständig zur Straße bzw. der seitlichen Grundstückskante hin auszuführen. Gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO dürfen die überbaubaren Grundstücksflächen entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen durch Baugruben bestimmt. Landrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

##### 5. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Garagen und oberirdische Stellplätze (z. B. Carports) dürfen auf den Grundstücksflächen zwischen vorderer Baugrenze und der Straßengrenze nicht errichtet werden. Stellplätze für PKW's sind jedoch zulässig. Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 sind von dieser Regelung ausgenommen und dürfen auch auf diesen Flächen errichtet werden.

##### 6. Garagen Stellplätze (§ 21 BauNVO)

Für jede Grundstückeinheit sind mindestens zwei Stellplätze nachzuweisen, wobei Garagen auf die Stellplätze angerechnet werden. Werden mehr als eine Wohnfläche je Grundstück errichtet, ist für jede weitere Wohnung ein zusätzlicher Stellplatz auf dem Grundstück notwendig. Wird ein Baugrundstück geteilt, gilt die Stellplatzanzahl für jede Grundstückeinheit separat. Bei Garagen ist im Zubehörraum zur öffentlichen Verkehrsfläche hin ein Stauraum von mindestens 5,00 m Tiefe erforderlich.

##### 7. Verkehrsmittel (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Sämtliche Erschließungsstraßen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt und Verkehrsberuhigt ausgebaut. Die Gestaltungselemente des verkehrsberuhigten Ausbaus sind in einem später aufzustellenden Gestaltungsplan festzusetzen.

##### 8. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

###### 8.1 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Verkehrsgrünfläche. Auf der Verkehrsgrünfläche ist ein hochstämmiger einheimischer Laubbau und Bodendecker anzupflanzen.

###### 8.2 Festsetzungen zur Minderung des Einflusses im Wasserhaushalt

###### Garagenzufahrten und Stellplätze

Zur Minderung der Oberflächenverfestigung und Oberflächenwasserleitung dürfen Zufahrten zu Garagen und Stellplätze nur auf Fahrbahnoberflächen geschlossen befestigt werden. Die Rand- und Zwischenflächen sind wahlweise mit Rasenpflaster, Rasengittersteinen oder Schottersteinen zu befestigen.

###### Versekerung / Rückhaltung

Das Niederschlagswasser ist vorrangig auf den Grundstücken zu versickern. Das Oberflächenwasser, das nicht schnell genug auf dem Grundstück versickern kann, ist über offene Versickerungsrinnen (oder Röhren) der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Zusätzlich ist auf jedem Baugrundstück ein Regenwasser-Sammelbehälter (Zisterne) mit mindestens 5,00 m³ Fassungsvermögen anzubauen und das gesammelte Regenwasser einer sinnvollen Bewirtschaftung zuzuführen. Die Zisternen müssen mit einer Überlauföffnung ausgestattet sein, die beim Überlaufen das Niederschlagswasser (ggf.) in die öffentliche Kanalisation einleitet.

Drängelungen dürfen an den öffentlichen Kanälen nicht angeschlossen werden.

Um bei unterkühlten Gebäuden eventuellen Durchfriererscheinungen vorzubeugen, welche sich durch die Niederschlagswasserentwässerung ergeben können, sind die Kellerebene gegen drückendes Wasser gemäß dem Stand der Technik zu schützen (z. B. als wasserdichte Wanne).

###### 8.3 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

###### Bäume mit variablem Standort

Der Standort der eingetragenen Bäume ist variabel. Die Anpflanzung muss jedoch sinngemäß im räumlichen Bezug der Planvorgabe stehen. Die ausgewiesene Stückzahl ist die Mindeststückzahl. Es sind nur Gehölzarten aus der Gehölzartliste anzupflanzen.

Zur Begrünung des Straßenraumes werden höchstens Laubbäume erster oder zweiter Ordnung aus der Gehölzartliste festgesetzt. Die Baumscheiben sind mindestens in einer Größe von 4,00 m offen auszubilden und mit Bodendeckern aus der Gehölzartliste zu bepflanzen. Der Standort der Baumpflanzung ist im Rahmen der Realisierung engpflanzend festzusetzen.

Aus gestalterischen Gründen ist im öffentlichen Straßenraum nur eine Baumart anzupflanzen.

###### Anpflanzung von Feldgehölzen als freiwachsende Hecke

Entlang der Feldstücksgrenzen im nördlichen, westlichen und südlichen Plangebiet sind Feldgehölze zur freien Landschaft hin anzupflanzen. Die Anpflanzung ist im nördlichen und südlichen Bereich zumindest zweireihig vorzunehmen, ansonsten zumindest einreihig. Es sind ausschließlich Straucharten aus der Gehölzartliste in Mischung zu pflanzen.

###### Anpflanzen auf Verkehrsgrünflächen

Auf den Verkehrsgrünflächen V sind ausschließlich Arten aus der Gehölzartliste anzupflanzen.

###### Anpflanzung auf Baugrundstücken allgemein

Je 300 m² Grundstücksfläche ist ein einheimischer Laubbau zu pflanzen. Dies kann auch ein hochstämmiger Apfel- oder Birnbau, bzw. Nussbau sein. Abgrenzungsbauern und Abgrenzungsbäume sind punktförmig mit Kletterpflanzen zu begrünen. Die Anpflanzung hat so zu erfolgen, dass eine flächige Begrünung von mindestens 30 % Fläche entsteht. Es sind nur Gehölze aus der Gehölzartliste zu verwenden.

###### Fassadenbegrünung

Fensterlose Fassaden, mit einer Fläche über 20 m² sind punktförmig mit Kletterpflanzen zu begrünen. Es sind nur Gehölze aus der Gehölzartliste zu verwenden.

###### 8.4 Gehölzartliste, Pflanzordnen

###### Gehölzartliste

Aus nachfolgenden Pflanzenaufstellungen sind für die Anpflanzung diejenigen Arten auszuwählen, welche für den spezifischen Standort geeignet sind. Andere Pflanzarten dürfen auf den beschriebenen Standorten keine Verwendung finden.

###### Bäume erster Ordnung, in der Anzuhtform als Hochstamm

Für die Anpflanzung von Bäumen erster Ordnung werden folgende Arten wahlweise festgesetzt:

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Acer platanoides	Bitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Quercus petraea	Traubeneiche
Tilia cordata	Winterlinde

###### Bäume zweiter Ordnung, in der Anzuhtform als Hochstamm

Für die Anpflanzung von Bäumen zweiter Ordnung werden folgende Arten wahlweise festgesetzt:

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus	Weiß-Rotdorn in Arten
Fernoxium	Vogelkirsche
Sorbus aria	Mahlebeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

###### Straucher und leichte Heister in der Anzuhtform als Junggehölze

Zur Anpflanzung werden wahlweise folgende Gehölzarten festgesetzt, wobei mindestens sieben Pflanzenarten aus der vorgeschriebenen Liste in Mischung zu verwenden sind.

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Santore
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Rötter Hartweige
Corylus avellana	Hassel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundrose
Salix aurita	Onchenschwede
Salix caprea	Salweide
Salix purpurea	Purpurne Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Viburnum lantana	Walleriger Schneeball
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
	Weintraube

###### Niederes Verkehrsgrün, bodendeckende Bepflanzung

Wahlweise werden folgende Arten zur Anpflanzung festgesetzt:

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Antirrhinum majus	Pfeifenwinde
Clematis vitalba	Waldrebe
Clematis x	Nicht-züchterisch blühende Waldrebenarten
Euconymus x	Kriechspindelarten
Hedera helix	Efeu
Lonicera caprifolium	Gelbblatt
Lonicera x	Schlingende Gelbblättern
Polygonum aviculare	Mauerweibchen
Parthenocissus quinquefolia „Engemannii“	Mauerweibchen
Parthenocissus tricuspidata „Vetchii“	Selbstklimmender Wein
Rosa x	Kletterrosenarten
Vitis hybr.	Weintraube

###### Obstgehölze / Nüsse

Botanische Bezeichnung: Deutsche Bezeichnung:

Malus hybr.	Apfelsorten
	Kaiser Wilhelm
	Sieberschiller
	Roter Boskoop
	Wintersambour
	Rheinscher Bohnapfel

Pyrus x

	Binnensorten
	Delikat's Butterbirne
	Conférence
	Köstliche von Chameau
	Alexander Lucas

###### Pflanzgrößen und Pflanzabstände

Die Gehölze sind in nachfolgenden Anzuhtgrößen zu pflanzen, wobei hier die Gütebestimmungen für Baumschulware zugrunde zu legen sind.

Hochstämmige Bäume erster Ordnung sind mit einem Mindeststammumfang von 16 - 18 cm zu pflanzen.

Hochstämmige Bäume zweiter Ordnung sind mit einem Mindeststammumfang von 14 - 16 cm zu pflanzen.

Straucher und leichte Heister sind je höher wertige Arten mindestens als zweimal verschulte Heister zu pflanzen. Straucher müssen als einmal verschulte Ware eine Mindesthöhe von 60 cm aufweisen.

In den gereinigten Gehölzanzahlungen sind Heister und Straucher in einem Abstand von 1,00 m zu pflanzen.

#### 9. Zuordnungsbestimmungen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 BauNVO)

Die öffentlichen Grünflächen innerhalb des Plangebietes sind als Erschließungsmaßnahme den öffentlichen Flächen zugeordnet. Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes werden den privaten Baugrundstücken nach dem Verursacherprinzip je nach Größenordnung der Verfestigung, als Sammelersatzmaßnahme zugeordnet. Nicht ausgeglichene Einträge der Erdoberfläche, die nicht mit den öffentlichen Grünflächen im Plangebiet ausgeglichen werden können, sind ebenfalls der Sammelersatzmaßnahme zuzuordnen. Die Verfestigungsfläche V sowie die außerhalb des Baugeländes gelegenen Ausgleichsflächen sind den öffentlichen und den Verkehrsflächen zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt zu 70,64 % zu den öffentlichen und zu 29,36 % zu den Verkehrsflächen.

#### 10. Nachrichtliche Hinweise

Bei Ausführung von Erdarbeiten sind die auszuführenden Baumaßnahmen vertraglich zu verpflichten, dem Landschaft für Denkmalschutz im Sinne des § 16 BauNVO zu berücksichtigen. Die bauausführenden Firmen sind ausdrücklich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes hinzuweisen. Jeder zu Tage kommende archäologische Fund ist dem Amt unverzüglich zu melden. Die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sind sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Die Bauherren haben gegenüber dem Landschaft für Denkmalschutz für die Einhaltung der obigen Forderungen. Die Bauherren sind verpflichtet, dem Landschaft für Denkmalschutz jeden zu Tage kommenden Fund zu melden.

Sollen archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologische Denkmalschutz für Rettungsarbeiten ein angemessener Zeitraum anzurufen. „Kleinkentner“ dürfen von ihrem Standort nicht verändert werden.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen DIN-Vorschriften (z. B. DIN 4020, DIN 1054) zu berücksichtigen.

#### BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 88 BauGB)

##### Dachgestaltung (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Dächer der Haupt- und Nebengebäude sind nur als Sattel-, Wal- und Krüppeldach zulässig. Für die Dächer der Nebengebäude gilt dies nur soweit, wie im Rahmen der Landschaftsordnung eine Dachgestaltung zulässig ist. Die Gestaltung der Nebengebäude sind auch flächige Dachergänzungen erlaubt. Flachdächer sind nur bei offenen Carports (mindestens eine Längs- und Schmalseite müssen gegen Wind zulässig) zulässig. Turmhöhe Dachausbauten für Arbeits- und Erker sind nur zulässig, wenn der Firsthöhenhöchstens 1,00 m tiefer unter der Firsthöhe des Hauptdaches liegt. Die Dachergänzungen der Gebäude sind generell beidseitig gleich geneigt (symmetrisch) auszuführen und haben mindestens 35° bzw. höchstens 45° zu betragen. Bei Doppelhäusern dürfen die Dächer beider Häuserneigen in ihrer Neigung und im Material der Dachdeckung (Farbton) nicht voneinander abweichen. Dachausbauten sind in ihrer Größe mindestens auf 30 % der Dachflächenanteile zu beschränken. Der seitliche Mindestabstand der Dachausbauten muss vom Giebel aus gemessen mindestens 1,50 m betragen (Dachüberstände sind nicht anrechenbar). Bei der Dachdeckung sind aus ortsgestalterischen Gründen nur Ziegel und Dachsteine in roten und braunen Farbvarianten erlaubt. Bei Dachausbauten ist die Materialwahl freigestellt.

##### Einfriedigungen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Grundstückseinfriedigungen entlang der Straßengrenze dürfen nur mit Natur- oder Klinkermauerwerk sowie mit Holzzaunen (senkrechte Holzelemente) bis zu einer Höhe von 1,25 m (gemessen über der öffentlichen Verkehrsfläche) zulässig sein. Zulässig sind auch Einfriedigungen (auch Toranlagen) freizuhalten. Zulässige Einfriedigungen - hinter der Straßengrenze von 5,00 m - sind in der gesamten Art zulässig. Entlang der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedigungen nur bis 1,50 m Höhe erlaubt. Die Materialwahl ist freigestellt.

##### Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke sind - soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden - zu begrünen und dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Die grünordnerischen Maßnahmen sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer durchzuführen. Sie sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.

##### Realisierung der grünordnerischen Maßnahmen

Die öffentlichen grünordnerischen Maßnahmen sind Bestandteil der Erschließungseinrichtung. Im übrigen sind die Fristen für die Durchführung der Begrünungsarbeiten im Baugenehmigungsverfahren zu regeln, wobei eine Umsetzung spätestens 2 Jahre nach Bezugserhalt des Baukörpers freigestellt wird.

#### BEGRÜNDUNG (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Die relativ großen Grundstücksschnitte haben bei der Vermarktung gezeigt, dass sich eine Veräußerung sehr schwierig gestaltet und viele Interessenten deshalb von einem Kauf Abstand genommen haben.

Im nördlichen Gebietbereich wurde durch eine veränderte Grundstücksstellung gegenüber der Ursprungsplanung vorgenommen, so dass in der Grundstücksfläche, die bisher auf der Ostseite der Gemeindestraße „Dörrwiese“ sechs Baugrundstücke auswies, nur sieben Parzellen mit kleineren Zwischenbänken entstehen konnten.

Hierdurch bedingt sind kleinere Korrekturen im Bereich der Bauleiter notwendig geworden, die den wesentlichen Änderungsinhalt umfassen.

An den Ostseiten der betroffenen Grundstücke war zudem für einen Abgrenzungswasserkanal ein 5,00 m breiter Leitungsgraben ausgewiesen, das, nachdem die Abhebung des Niederschlagswassers anders geteilt wurde, nicht mehr notwendig ist. Dieser Leitungsgraben wird im Rahmen der Änderungplanung mit aufgehoben.

Weitere bauplanrechtliche Gründe werden durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt, dies schließt auch die Umweblänge mit ein, so dass die Grundzüge der Ursprungsplanung nicht nachträglich betroffen sind.

Kosten aus diesen Änderungen entstehen der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden dadurch nicht.

Dem Änderungsantrag hat der Orts Gemeinderat in seiner Sitzung am 21. September 2005 einstimmig zugestimmt.

#### RECHTSGRUNDLAGEN:

-Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I, Seite 2414)

-BauNVO (BauNVO) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I, Seite 132)

-Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPfG) in der Fassung vom 05. Februar 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GVBl. S. 98)

-Planzengesetz vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, Seite 58)

-Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LbauO) in der Fassung vom 28. November 1998

-Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPfG) in der Fassung vom 05. Februar 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GVBl. S. 98)

#### ANHANG

##### Ermittlung der Neuversiegelung im Gebiet

###### Versiegelung durch Überbauung

Versiegelung auf Baugrundstücken mit GRZ 0,35

3.730 m²	
6.445 m²	
4.000 m²	
3.832 m²	
18.045 m² x 0,35	= 6.315,75 m²
<b>Summe der Neuversiegelung auf Baugrundstücken</b>	<b>rd. 6.315,00 m²</b>

###### Versiegelung durch Verkehrsflächen

Straße

2.860 m²

Wegflächen, wasserdrückfähig 345 m² zu 50 Prozent

173 m²

Summe

3.063 m²

###### Abzüglich vorhandener Verkehrsflächen

Hauptwirtschaftsweg, wasserdrückfähig 875 m² zu 50 Prozent

438 m²

###### Summe der Neuversiegelung durch Verkehrsflächen

2.625 m²

###### Summe der Neuversiegelung im Plangebiet

auf Baugrundstücken

6.315 m²

durch Verkehrsflächen

2.625 m²

###### Summe der Neuversiegelung im Plangebiet

8.940 m²

###### Ausgleichsflächen im Plangebiet

Verkehrsgrünfläche

55 m²

Baumpflanzungen mit befestigter Baumscheibe in verkehrsberuhigten Straßen 8 Standorte à 4,0 m²

32 m²

Summe

87 m²

###### Summe der Ausgleichsflächen im Plangebiet

rd. 85 m²

###### Größenmittlung der Ersatzfläche

Durch Ersatzmaßnahmen auszugleichende Neuversiegelung von

8.940 m²

abzüglich Ausgleichsflächen innerhalb des Plangebietes

85 m²

###### Ersatzflächengröße

8.855 m²

#### VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Aufstellungsbeschluss für den vereinfachten Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans wurde am 21.09.2005 vom Orts Gemeinderat Kottweiler-Schwanden gefasst (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB).

2. In der gleichen Sitzung am 21.09.2005 wurde der Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst.

3. Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 02.02.2006 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

4. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 02.02.2006.

5. Die Beauftragung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am 31.01.2006.

6. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 10.02.2006 bis einschließlich 13.03.2006.

7. Die Prüfung der während der öffentlichen Auslegung vorgetragenen Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 28.04.2006.

8. Dieser Plan wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom Orts Gemeinderat Kottweiler-Schwanden als Satzung beschlossen am 26.04.2006.

9. Ausfertigungsvormerk: Kottweiler-Schwanden, den 26.04.2006

10. Der im vereinfachten Verfahren geänderte Bebauungsplan wurde ortsüblich bekannt gemacht am 19.10.2006 (§ 10 Abs. 3 BauGB).

11. Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft. Kottweiler-Schwanden, den 19.10.2006

12. Die Änderung des Bebauungsplanes wurde der Kreisverwaltung am 25.03.2007 mitgeteilt.